

18. Feb. 1960

29

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: BGB §§ 611, 613, 419 Betriebs- und Funktions-
nachfolge; KSchG § 12

Leitsatz:

Bei leitenden Angestellten führt eine Betriebs-
übernahme nicht zu einem automatischen Übergang
des Arbeitsverhältnisses des leitenden Angestellten
von dem bisherigen Arbeitgeber auf den neuen Be-
triebsinhaber.

Aktenzeichen: 5 AZR 472/57

Urteil des BAG vom 18. Februar 1960

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 472/57

2 Sa 174/57 Düsseldorf (Köln)

29

Verkündet
am 18. Februar 1960

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

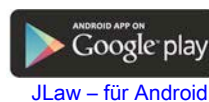
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1960 durch die Bundesrichter Dr. Stumpf, Dr. Holschemacher und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Kempe und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 2. Kammer in Köln, vom 5. Juli 1957 - 2 Sa 174/57 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger wurde im Jahre 1928 durch die "Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, e.V." (künftig: "KWG") als Leiter der Abteilung für Rebenzüchtungsforschung im Kaiser-Wilhelm-Institut (künftig: "KWI") für Rebenzüchtungsforschung in Müncheberg nach näherer Maßgabe eines Vertrages von 1928, geändert durch einen späteren Vertrag von 1938, angestellt. Am 9. Dezember 1941 wurde er durch Führererlaß zum Direktor und Professor ernannt, nachdem ihm zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben bei der KWG der Dienstposten des "Leiters der Reichsrebenzüchtung" übertragen worden war. Mit Schreiben des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. Dezember 1941 wurde er mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 in eine freie Planstelle nach der Reichsbesoldungsordnung Gruppe B 10 als Leiter der Reichsrebenzüchtung eingewiesen. Nach seiner mittels Aushändigung einer Urkunde erfolgten Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit wurde dann die bisherige Abteilung für Rebenzüchtungsforschung im KWI in das "Kaiser-Wilhelm-Institut für Rebenzüchtungsforschung in Müncheberg" umgewandelt. Ein daran anschließend von der KWG unternommener Versuch, beim Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Einweisung des Klägers in eine staatliche Planstelle nach Gruppe B 7 b der Reichsbesoldungsordnung zu erreichen, blieb erfolglos.

Der Kläger und die KWG schlossen am 23. September / 21. Oktober 1942 einen neuen Vertrag, durch den die bisherigen Beziehungen zwischen diesen Parteien neu geregelt wurden. Darin sicherte die KWG dem Kläger neben den aus seiner staatlichen Stellung als "Leiter der Reichsrebenzüchtung" fließenden Bezügen ab 1. Oktober 1942 aus Institutsmitteln eine nicht pensionsfähige Zulage von jährlich 7.000,-- RM zu (sog. "Berufungszulage"). § 6 dieses Vertrages bestimmte, die Dauer des Vertragsverhältnisses der Parteien werde auf die Zeit bemessen, während der der Kläger die für den Institutsdirektor geschaffene staatliche Stelle

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

bekleide. In einem Nachtragsvertrag vom 12./23. Juli 1944 verpflichtete sich die KWG weiter, dem Kläger Ruhegehalt und im Todesfall seinen Hinterbliebenen Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften unter Zugrundelegung einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 7 b zu zahlen. Staatliche Versorgungsbezüge des Klägers sollten in der jeweiligen Höhe hiervon abgesetzt werden.

2. Nach dem Zusammenbruch stellten sowohl das Reich wie die KWG ihre Zahlungen an den Kläger ein. Der Kläger hatte bereits im Februar 1945 mit der Verlagerung des Müncheberger Instituts nach Würzburg begonnen, wohin er noch vor der Ankunft der Russen die wesentlichen Institutsteile, nämlich die Bibliothek, Apparaturen, Pflanzgut, Zuchtkartei und sonstiges Inventar, überführte. Diese Verlagerung wurde auch nach der Besetzung Münchebergs fortgeführt, so daß sich am 30. Juni 1945 in Müncheberg nur noch die aufstehenden Zuchtpflanzen befanden. Das von diesen im Frühjahr 1946 und 1947 gewonnene Pflanzgut wurde nach Würzburg und Geilweilerhof verbracht und dort bestimmungsgemäß weiterverwendet. Mitte 1947 war das ehemalige Müncheberger Institut mit fast allem Inventar und Personal nach Würzburg bzw. nach Geilweilerhof verlegt, so daß die Sowjetzone in Müncheberg die Rebenforschung nicht wieder aufnehmen konnte. In Würzburg wurde das Institut bis zum 1. Juli 1947 durch die KWG und das Land Bayern finanziert. Mit Zustimmung der KWG verlagerte der Kläger im Juli 1947 das gesamte Rebenzüchtungsforschungsinstitut nach dem Geilweilerhof in Siebeldingen über Landau/Pfalz, einer Außenstelle der ehemaligen Reichsrebenzüchtung, wo die Standortbedingungen für Rebenforschung besonders günstig sind.

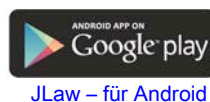
3. Am 2. Juni 1947 wurde zwischen dem Kläger und den Eheleuten Patentanwälten W ein Gesellschaftsvertrag geschlossen und dem nach Geilweilerhof verlagerten Institut die Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beigelegt. In diesem Gesellschaftsvertrag heißt es unter anderem:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

"Seit Jahrzehnten verfolgen die unterzeichneten Vertragsschließenden auf dem Gebiet der Züchtungsforschung und des Schutzes geistigen Eigentums an Pflanzenzüchtungen die gleichen Ziele. Sie haben auf Veranlassung von Prof.Dr. E B auf diesen Gebieten grundlegende Arbeiten durchgeführt. Um diese Arbeiten für das Gebiet des Weinbaues, insbesondere der Rebenzüchtung, fortsetzen zu können und um gleichzeitig eine für die weiteren Arbeiten des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Rebenzüchtungsforschung erforderliche Rechtsinstitution zu schaffen, schließen sich die unterzeichneten Vertragsschließenden nunmehr zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammen und vereinbaren folgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Es wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen

Forschungsgesellschaft für Rebenzüchtung
(Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft ist Baden-Baden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist: Förderung der Rebenzüchtung, insbesondere durch Errichtung von wissenschaftlichen Instituten und durch Forschungsexpeditionen. Es wird zunächst das

Forschungsinstitut für Rebenzüchtung nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Richtlinien, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung sind, errichtet. Die Gesellschaft dient gemeinnützigen Zwecken. Ihre Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eigener Gewinne gerichtet."

Mit Schreiben vom 27. Oktober 1947 wurde der KWG von der Forschungs-GmbH zu diesem Vertrag folgendes mitgeteilt:

"Die Forschungsgesellschaft für Rebenzüchtung verpflichtet sich hiermit, für den Fall, daß die Voraussetzungen für eine Betätigung der KWG auch in der französischen Zone gegeben sind, die erforderlichen Schritte zur Eingliederung der Forschungsgesellschaft in die KWG zu unternehmen. Sollten die Kaiser-Wilhelm-Institute in einer anderen, der KWG entsprechenden Organisation zusammengefaßt werden, so gilt diese Verpflichtung sinngemäß auch für diese."

Da die Forschungs-GmbH selbst nicht in der Lage war, aus eigenen Mitteln die Tätigkeit eines Forschungsinstituts mit der Aufgabenstellung des früheren Müncheberger Instituts zu finanzieren, übernahm auf Grund des "Königsteiner Länderabkommens zur Finanzierung von Forschungseinrichtungen mit

überregionaler Bedeutung" das Land Rheinland-Pfalz die Finanzierung bis einschließlich Etatjahr 1949/50.

Mit der Errichtung der Max-Planck-Gesellschaft als Nachfolgeorganisation der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, die am 6. April 1951 ihre Auflösung beschlossen hatte, ergab sich die Frage der Übernahme des ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Instituts für Rebenzüchtungsforschung bzw. des Forschungsinstituts für Rebenzüchtung Geilweilerhof auf die Max-Planck-Gesellschaft. Zur gleichen Zeit interessierte sich auch die beklagte Bundesrepublik für dieses Institut wegen seiner besonderen Bedeutung für die Bekämpfung der Reblaus und von Rebenkrankheiten; sie beabsichtigte, dieses in ihre Verwaltung und auf ihren Etat zu übernehmen, zumal das frühere Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ebenfalls das Erwin-Baur-Institut, das Kaiser-Wilhelm-Institut für Züchtungsforschung und das aus ihm gebildete Kaiser-Wilhelm-Institut für Rebenzüchtungsforschung finanziert hatte. Im Etat 1950/51 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMfELF) wurde bereits ein Betrag zur Förderung des Forschungsinstituts für Rebenzüchtung Geilweilerhof eingesetzt, der allerdings zur vollen Finanzierung nicht ausreichte, so daß das Land Rheinland-Pfalz sich mit einem Zuschuß an der Finanzierung bis 1953 beteiligte.

Die Zuwendungen der Beklagten erfolgten an die Forschungsgesellschaft für Rebenzüchtung unter den in einem Erlaß vom 24. April 1951 näher aufgeführten Bedingungen, wonach die Mittel nur für Zwecke verwendet werden durften, die der Durchführung der Forschungsaufgaben mit dem Ziele der Züchtung einer reblaus- resistenten Rebe in dem Forschungsinstitut für Rebenzüchtung Geilweilerhof gedient haben, und zwar

- a) zur Bezahlung von Löhnen und Gehältern im Rahmen des Voranschlags,
- b) zur Leistung der laufenden sächlichen Ausgaben,
- c) zur Bestreitung der Materialkosten, insbesondere für Dünger, Pfähle, Erziehungsanlagen, Draht, Koks, usw.,
- d) zur Bewirtschaftung der Gewächshäuser und Versuchsanlagen,



- 6 -

e) zur Errichtung von Gewächshaus- usw. Anlagen.

In diesem Erlaß ist das Institut ferner u.a. verpflichtet worden, sein Personal nach den Bestimmungen der TO.A und TO.B im Rahmen des vorläufigen Stellenplans abzufinden, seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung seiner Belege in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der RKO und RRO einzurichten und entsprechende Verwendungsnachweise zu führen.

Seit dem Etatsjahr 1953/54 ist das Institut als Bundesanstalt für Rebenzüchtung Geilweilerhof im Bundeshaushalt aufgeführt, wobei im Etat 1953 gesagt ist, daß das Institut auf den Bund übernommen wird, während es in den späteren Jahren ohne einen solchen Zusatz als Bundesanstalt verzeichnet ist. Die Haushaltspläne enthalten Ein- und Ausgaben des Instituts; unter den Ausgaben ist die Stelle des Direktors nach der Besoldungsgruppe B 10 vermerkt. Im Rechnungsjahr 1954/55 sind für diese Stelle trotz gleicher Bezeichnung 23.200,-- DM ausgewiesen, die einer Besoldung des Klägers nach einer B 7 b-Stelle entsprechen.

Trotz Aufnahme des Instituts als Bundesanstalt in den Bundeshaushalt erfolgten die weiteren Zuweisungen der Beklagten auch fernerhin an die Forschungsgesellschaft für Rebenzüchtung mbH in Baden-Baden zu Händen des Forschungsinstituts für Rebenzüchtung Geilweilerhof. Sie wurden auch weiterhin als Finanzierungszuschüsse zur Durchführung der entsprechenden Forschungsaufgaben bezeichnet und damit begründet, daß sich die Übernahme des Instituts als Forschungsanstalt auf den Bund noch nicht habe erreichen lassen. Hinsichtlich der Verwendung der Mittel wird wiederholt auf den Erlaß vom 24. April 1951 verwiesen.

Seit dem 1. Juni 1955 verweigert die Beklagte die Inanspruchnahme der Mittel für eine Besoldung des Klägers, soweit sie über die einer B-10-Stelle hinausgeht, ebenso bereits seit 1953 die Zahlung der Berufungszulage in Höhe von 7.000,-- DM.

4. Der Kläger hat behauptet, die KWG habe ihm bis zum Jahre 1945 den Differenzbetrag zwischen den Bezügen nach



Besoldungsgruppe B 7 b und Besoldungsgruppe B 10 bezahlt. Über die Bezahlung dieses Unterschiedsbetrages sei keine schriftliche, sondern nur eine mündliche Absprache zwischen ihm und den Vertretern der KWG getroffen worden, wobei die KWG diese Verpflichtung "bis auf weiteres" übernommen und solange beizubehalten versprochen habe, bis seine staatliche Stelle aus einer solchen nach Besoldungsgruppe B 10 in eine solche nach Besoldungsgruppe B 7 b umgewandelt werde. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, aus den rechtlichen Gesichtspunkten der Betriebsnachfolge, der Funktionsnachfolge und der Vermögensübernahme müsse die beklagte Bundesrepublik auch die Verpflichtungen erfüllen, die die KWG seinerzeit ihm gegenüber zusätzlich übernommen habe, und die Beklagte müsse ihm daher die Differenz zwischen den Bezügen nach Gruppe B 10 und Gruppe B 7 b - monatlich 583,32 DM - sowie die Berufungszulage von 7.000,-- DM jährlich zahlen. Die Übernahme des ehemaligen KWI für Rebenzüchtungsforschung bzw. des Forschungsinstituts für Rebenzüchtung Geilweilerhof mit allen Aufgaben, Organisation und Vermögen ergebe sich spätestens aus dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1953/1954. Die im Jahre 1947 geschehene Errichtung der Forschungsgesellschaft mbH stehe dieser Annahme nicht entgegen, weil ausweislich der mit der KWG damals geführten Korrespondenz das von Müncheberg nach dem Geilweilerhof verlagerte KWI für Rebenzüchtungsforschung im Eigentum und in der rechtlichen Verfügungsgewalt der KWG verbleiben sollte und verblieben sei und weil die Errichtung der GmbH nur mit Rücksicht auf die besondere Situation der ehemaligen französischen Besatzungszone geschehen sei. Die Übernahmeverhandlungen seien zwischen Vertretern der KWG i.L. und Vertretern des BMfELF am 17. und 18. Juli 1953 in Göttingen geführt worden. Die beklagte Bundesrepublik werde seit 1953 hinsichtlich aller Institutsbediensteten als Dienstherr angesehen, zumal alle Arbeits- und Anstellungsverhältnisse nach dem Recht für den öffentlichen Dienst ge-



- 8 -

regelt seien. In den Haushaltsplänen der beklagten Bundesrepublik sei seit 1953 bis einschl. 1957 die "Bundesforschungsanstalt für Rebenzüchtung, Geilweilerhof in Siebeldingen" ständig als eines ihrer Institute etatisiert worden. Auch habe die Beklagte die Einnahmen des Forschungsinstituts in ihren Haushaltsplan aufgenommen. Der tatsächlichen Übernahme sei seitens des Klägers nie widersprochen worden, und er habe den Willen, die Stellung als Leiter des Instituts zu unterbrechen oder aufzugeben, nie geäußert.

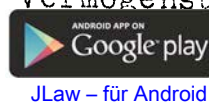
Der Kläger hat beantragt, festzustellen

1. daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm für den Monat Juni 1955 über die zwischen den Parteien unstreitigen Bezüge gemäß der Besoldungsgruppe B 10 hinaus noch zusätzlich den pensionsfähigen Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen der Besoldungsgruppe B 10 und der Besoldungsgruppe B 7 b zu zahlen,
2. daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn im Rechnungsjahr 1955/56 neben den pensionsfähigen Bezügen der Besoldungsgruppe B 7 b eine nicht pensionsfähige Zulage von 7.000,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

den Kläger mit der Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, sie habe bisher weder das Kaiser-Wilhelm-Institut für Rebenzüchtungsforschung in Müncheberg noch die Forschungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (oder deren Forschungsinstitut für Rebenzüchtung) übernommen. Seit 1950 unterstütze sie die Forschungsgesellschaft finanziell, allerdings mit der Absicht, diese später einmal als "Bundesforschungsanstalt für Rebenzüchtung" zu übernehmen. Der Plan sei noch nicht verwirklicht worden. Die Etatisierung des Instituts als "Bundesforschungsanstalt für Rebenzüchtung" beruhe darauf, daß eine Übernahme auf den Bund erwartet worden sei. Sie hat die Ansicht vertreten, daraus könne der Kläger keinerlei Rechte herleiten, da durch Feststellungen im Etat Ansprüche Dritter nicht begründet würden. Within sei bisher auch eine Vermögensübernahme nicht



erfolgt.

Die Beklagte hat darüber hinaus die Auffassung vertreten, daß eine Funktions- oder Betriebsnachfolge nicht vorliegen könne, da das ehemalige Kaiser-Wilhelm-Institut zwischenzeitlich die Rechtsform einer GmbH erhalten habe, deren Mitgesellschafter der Kläger sei. Mithin komme für den Kläger selbst bei unterstellter Betriebsnachfolge - ein Arbeitgeberwechsel nicht in Betracht, da er in seiner Eigenschaft als Gesellschafter Arbeitgeber geworden und dies auch geblieben sei. Im übrigen - so hat die Beklagte behauptet - habe sich auch die frühere Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft gegenüber dem Kläger vertraglich nicht zur Zahlung der Unterschiedsbeträge zwischen den Bezügen nach B 10 und B 7 b verpflichtet. Im Vertrag zwischen dem Kläger und der KWG vom 23. September/ 21. Oktober 1942 sei von einer solchen Zahlungsverpflichtung der KWG keine Rede. Der Nachtragsvertrag vom 12. Juli 1944 enthalte lediglich eine Regelung der Versorgungsbezüge. Die KWG habe im Jahre 1943 nur den Versuch gemacht, dem Kläger zu einer B 7 b-Stelle zu verhelfen. Diese Bemühungen seien jedoch an der begründeten Ablehnung des für die Kaiser-Wilhelm-Institute zuständigen Reichsministers der Finanzen gescheitert, der in seinem Schreiben vom 15. Februar 1943 an den Reichsernährungsminister unter Hinweis auf eine Stellungnahme des preussischen Finanzministers erklärt habe, auch er könne ein sachliches Bedürfnis zur Umwandlung der Abteilung Rebenzüchtung in ein selbständiges Institut und der Planstelle B 10 in eine Stelle B 7 b zur Zeit nicht anerkennen. Hinzu komme, daß in § 6 des Anstellungsvertrags vom 23. September/ 21. Oktober 1942 die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kläger und der KWG auf die Zeit bemessen worden sei, während welcher der Kläger "die für den Direktor des Instituts geschaffene staatliche Stelle bekleidet". Diese Stelle sei nie geschaffen worden. Selbst wenn in erweiternder Auslegung dieser vertraglichen Bestimmung unter "staatlicher Stelle" die Berufung des Klägers in das Beamtenverhältnis und die damit verbundene Dienstbezeichnung "Professor"



als "Leiter der Reichsrebenzüchtung" verstanden worden sei, so habe der Anspruch auf die Berufungszulage mit dem Zusammenbruch 1945 und dem damit verbundenen Wegfall dieser Stellung seine Rechtsgrundlage verloren.

5. Das Arbeitsgericht hat dem Kläger nur den Differenzbetrag zwischen Besoldungsgruppe B 10 und B 7 b nach näherer Maßgabe seines Klageantrages zu 1 zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die gegen dieses Urteil erhobenen beiderseitigen Berufungen der Parteien hat das Landesarbeitsgericht der Klage in vollem Umfang den Erfolg verweigert.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein bisheriges Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Soweit der Kläger behauptet hat, ihm sei von der KWG im Jahre 1944 "bis auf weiteres" Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Besoldungsgruppen B 10 und B 7 b versprochen worden, und soweit dem Kläger unstreitig von der KWG eine jährliche Berufungszulage nach näherer Maßgabe der §§ 2, 6 des Vertrages vom 23. September 1942 in Höhe von 7.000,-- RM versprochen worden war, kommt für die Zeit bis zum Kriegsende als Schuldnerin dieser beiden Bezüge, von denen also der erste zwischen den Parteien in tatsächlicher Beziehung streitig, der zweite insoweit unstreitig ist, ausschließlich die KWG in Betracht. Die beklagte Bundesrepublik kann für diese beiden Ansprüche, von denen der Kläger den ersteren nur möglicherweise, aber nicht unstreitig, den zweiten jedoch unstreitig gegen die KWG hatte, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die beiden vom Kläger verfolgten Ansprüche auch noch nach Wegfall seiner staatlichen Stellung als Leiter der Reichsrebenzüchtung und damit nach 1945 gegen die KWG fortbestanden haben und wenn ein zusätzlicher rechtlicher Gesichtspunkt es rechtfertigt, die beklagte Bundesrepublik dafür als Schuldnerin anzusehen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die erste sich ergebende Frage, ob der Differenzzahlungsanspruch des Klägers gegen



die KWG überhaupt bestanden hat und ob beide vom Kläger verfolgten Ansprüche nach 1945 im Hinblick auf § 6 des Vertrages vom 23. September 1942 überhaupt noch gegen die KWG fortbestanden haben, nicht näher erörtert. Es hat lediglich erörtert, ob seitens der beklagten Bundesrepublik eine Betriebsübernahme im Hinblick auf das jetzt vom Kläger geleitete Institut vorliege und ob die beklagte Bundesrepublik deshalb aus dem Gesichtspunkt der betrieblichen Nachfolge in das Arbeitsverhältnis zwischen der KWG und dem Kläger eingetreten sei. Im Grundsatz konnte das Landesarbeitsgericht ohne logischen Verstoß so verfahren und die Vorfrage, ob der Differenzzahlungsanspruch des Klägers gegen die KWG überhaupt und ob die beiden vom Kläger verfolgten Ansprüche nach 1945 angesichts des § 6 des Vertrages vom 23. September 1942 noch gegen die KWG weiterbestanden haben, dahinstehenlassen, wenn es eine Haftung der Beklagten für etwaige Verbindlichkeiten der KWG rechtsfehlerfrei ausschloß.

3. Einen Eintritt der Beklagten in das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der KWG aus dem Gesichtspunkt der Betriebsnachfolge hat das Landesarbeitsgericht mit einer doppelten Begründung verneint, nämlich aus Rechtsgründen und aus tatsächlichen Gründen.

a) In rechtlicher Beziehung hat es ausgeführt, selbst wenn die Beklagte den Institutsbetrieb tatsächlich übernommen haben sollte, hafte sie für die vom Kläger verfolgten Ansprüche deshalb nicht, weil sie es immer eindeutig abgelehnt habe, den Kläger mit einer höheren Besoldung als der nach Besoldungsgruppe B 10 zu übernehmen, und weil sie die Erfüllung der vom Kläger zusätzlich erhobenen Ansprüche immer abgelehnt habe.

b) In tatsächlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die Beklagte habe aber auch den Institutsbetrieb gar nicht übernommen, sondern sich darauf beschränkt, ihn mit Bundesmitteln zu fördern und dabei die Verwendung der Bundesmittel durch das Institut an die Er-



füllung einer Reihe von Auflagen zu knüpfen.

4. Der erste vom Landesarbeitsgericht angeführte Gesichtspunkt trägt die Verneinung der Haftung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Betriebsnachfolge jedoch nicht.

a) Die herrschende Ansicht in Rechtsprechung und Rechtslehre lehnt es entgegen einer vielfach vertretenen gegenteiligen Ansicht ab, bei Betriebsübernahme die Arbeitsverhältnisse, die von dem alten Betriebsinhaber eingegangen waren, auf den neuen Betriebsinhaber auch gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen übergehen zu lassen (zum Meinungsstand vgl. statt aller einerseits: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, 1959, § 54 III 2 zu Fußnoten 13 - 15 S. 467; andererseits vor allem: Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., 1955, § 46 III 3 S. 542 ff., jeweils mit umfangreichen Nachweisen).

b) Der herrschenden Ansicht ist jedenfalls für den Fall, daß es sich, wie hier, um das Arbeitsverhältnis eines leitenden Angestellten handelt, zu folgen. Dafür sprechen entscheidend zwei umfassende Gesichtspunkte:

c) Das aus dem Arbeitsverhältnis eines leitenden Angestellten fließende personale Element ist im Hinblick auf die besondere Vertrauensbasis, auf der das Arbeitsverhältnis eines leitenden Angestellten gegründet ist, so stark, daß ein Betriebsinhaberwechsel nicht der Anlaß sein kann, die Arbeitgeberseite automatisch und ohne Rücksicht auf den Willen der am Arbeitsverhältnis Beteiligten auszuwechseln. Es sind Fälle denkbar, in denen sowohl dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer gerade daran gelegen ist, wegen Fehlens der erforderlichen Vertrauensbasis oder aus sonstigen beachtlichen Gründen das Arbeitsverhältnis mit dem neuen Betriebsinhaber nicht automatisch fortzusetzen. Stehen die Interessen des Arbeitnehmers einem solchen Arbeitgeberwechsel entgegen (vgl. z.B. die Situationen in BAG 1, 281 [285] und BAG AP Nr. 16 zu Art. 12 GG), so würde bei einem automatischen Arbeitgeberwechsel aus Anlaß einer Betriebsübernahme die personale Würde des Arbeitnehmers

schlechthin mißachtet. Dies außer Betracht zu lassen verbietet schon § 613 Satz 2 BGB seit altersher. Aber auch die personalen Interessen des Arbeitgebers sind in einem solchen Fall besonders schützenswert, wenn dabei berücksichtigt wird, daß leitende Angestellte quasi Erfüllungsgehilfen des Arbeitgebers in seiner Arbeitgeberfunktion sind, wozu ein persönliches, nicht aufgezwungenes, Vertrauensverhältnis zwischen leitendem Angestellten und Arbeitgeber unerläßlich ist. Diese gewichtige Vertrauenssituation findet im Kündigungsschutzgesetz zudem ihre ausgesprochene Anerkennung dadurch, daß § 12 KSchG leitende Angestellte von dem mit dem KSchG sonst gewollten allgemeinen Arbeitsplatzschutz ausnimmt. Angesichts des Gewichtes dieser personalen Gesichtspunkte erscheint es auch nicht möglich, hier die auf ganz anderen Erwägungen beruhenden quasidinglichen Regelungen der §§ 571 Abs. 1, 581 Abs. 2 BGB, §§ 69 Abs. 1, 151 Abs. 2 VVG zur Anwendung bringen zu wollen.

d) Aber auch dem Gesichtspunkt der unternehmerischen Freiheit muß in diesem Zusammenhang Rechnung getragen werden. Die Zwangsübertragung von Arbeitsverhältnissen leitender Angestellter aus Anlaß eines Betriebsinhaberwechsels kann für den bisherigen Arbeitgeber eine erschwerte Verwertbarkeit seines Unternehmens und für den neuen Betriebsinhaber zu einer Erschwerung in der Gestaltung seiner unternehmerischen Entscheidungen führen. Man denke nur an den Fall, daß das fachliche Versagen von leitenden Angestellten oder ihre gehaltliche Überdotierung den Anlaß für die Veräußerung des Betriebes abgaben.

e) Bei dem Gewicht dieser beiden umfassenden Gesichtspunkte aus Anlaß einer Betriebsübernahme global und unterschiedslos anzunehmen, daß alle Arbeitsverhältnisse, auch die von leitenden Angestellten, automatisch auf den Betriebsinhaber übergehen, ist den Gerichten angesichts des Schweigens des Gesetzes zudem um so mehr verwehrt, als unserer Rechtsordnung die Zwangsübertragung von ganzen



Rechtsverhältnissen im Grundsatz fremd ist und sie nur ausnahmsweise bei dinglichen und quasidinglichen Rechtsverhältnissen kennt. Eine dahingehende Rechtsanwendung würde sich somit nicht mehr im Rahmen der den Gerichten gestatteten Fortbildung des Rechts halten (dazu vgl. BAG I, 279 [280] = AP Nr. 4 zu § 11 KSchG mit zustimmender Anmerkung von Hueck; BAG AP Nr. 4 zu § 133 f GewO; BAG, Beschluß des Großen Senats vom 18. Dezember 1959 - GS 8/59 - AP Nr. 22 zu § 616 BGB; BAG, Urteil vom 11. Februar 1960 - 5 AZR 79/58 -).

f) Das Landesarbeitsgericht konnte somit ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, daß eine etwaige und vom Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang unterstellte Betriebsübernahme durch die beklagte Bundesrepublik nicht zu einem zwangsläufigen Eintritt der Bundesrepublik in die Rechtsbeziehungen des Klägers zur KWG führte und daß die Bundesrepublik bei der Fortführung des Arbeitsverhältnisses des Klägers mit der KWG Vorbehalte machen konnte, die es ausschlossen, daß alle Pflichten der KWG gegenüber dem Kläger auch solche der Bundesrepublik wurden.

Indessen ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte habe es immer unzweideutig abgelehnt, den Kläger mit einer Beschäftigung nach Besoldungsgruppe B 7 b zu übernehmen, möglicherweise nicht rechtsfehlerfrei getroffen. Aus dem unstreitigen Teil des Tatbestandes des angefochtenen Urteils in Verbindung mit den von dem angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Parteischriftsätzen ergibt sich, daß die Beklagte sich erst ab 1. Juni 1955 - und zwar auf Veranlassung des Rechnungshofes - geweigert hat, dem Kläger Bezüge nach Gruppe B 7 b zukommen zu lassen. In den vorhergehenden Etatjahren 1953 - 1954 sind dem Kläger dagegen die Bezüge nach Gruppe B 7 b von der Beklagten, wenn auch auf dem Wege über die Forschungs-GmbH, gewährt worden; die Beklagte hat nur die vom Kläger beanspruchte Berufungszulage auch seit 1953 dem Kläger nicht zukommen lassen. Auf diesen Sachverhalt ist das Landesarbeitsgericht nicht eingegangen. Wenn aber das Landesarbeitsgericht einmal als möglich unterstellte, daß tatsäch-



lich zu irgendeinem von ihm nicht näher erörterten Zeitpunkt eine Betriebsübernahme durch die Bundesrepublik erfolgt sei, so war es damit vor die Frage gestellt, ob anlässlich einer solchen Betriebsübernahme durch die Beklagte diese in die arbeitsvertraglichen Pflichten der KWG eingetreten sei oder nicht. Diese Frage durfte es dann aber nicht danach beantworten, wie sich die Beklagte ab dem 1. Juni 1955 verhalten hat, als sie im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren die Zahlung der Differenzbezüge zwischen den Gruppen B 10 und B 7 b verweigerte. Denn für den Fall einer tatsächlichen Betriebsübernahme durch die Beklagte mußte das Landesarbeitsgericht die Frage, ob die Beklagte in die arbeitsrechtlichen Beziehungen des Klägers mit der KWG eingetreten war oder nicht, danach beantworten, wie sich die Beklagte im Zeitpunkt der tatsächlichen Betriebsübernahme verhalten hat. Solange das Landesarbeitsgericht den Fall einer tatsächlichen Betriebsübernahme durch die Beklagte zwar für möglich hält, aber nicht zeitlich fixierte, konnte es aus dem Verhalten der Beklagten ab dem 1. Juni 1955 keinerlei Schlüsse ziehen, wie sich die Beklagte zu dem Zeitpunkt verhalten hat, als eine Betriebsübernahme erfolgte. Es ergibt sich also, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner vorgenommenen Unterstellung, eine tatsächliche Betriebsübernahme durch die Beklagte sei erfolgt, aus dem Verhalten der Beklagten nach dem 1. Juni 1955 solange nichts schließen konnte, als der in Betracht gezogene Fall der Betriebsübernahme zeitlich vor dem 1. Juni 1955 lag. Unter diesen Umständen konnte es mit den von ihm angestellten Rechtsüberlegungen einen Eintritt der Beklagten in das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der KWG nicht ausschließen, ohne daß die Möglichkeit offen bleibt, daß es dabei fehlerhaft verfahren ist. Demnach trägt diese Rechtsüberlegung des Landesarbeitsgerichts die Verneinung einer Haftung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Betriebsübernahme nicht.



5. Auch die tatsächliche Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte habe den vom Kläger geleiteten Betrieb überhaupt nicht übernommen, ist nicht fehlerfrei.

a) Betriebsinhaber ist derjenige, der in eigenem Namen mit einem Betrieb einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck verfolgt (vgl. statt aller: Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., 1955, § 18 II 1, S. 127).

b) Wer nun in diesem Sinne bisher Inhaber des vom Kläger geleiteten Instituts ist, ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen. Entnehmen läßt sich aus ihm nur, daß der Kläger einen Betrieb, dessen Inhaber früher die KWG und vielleicht auch das Reich oder vielleicht beide waren, während des Zusammenbruchs nach dem Westen verlagert und dann unter Einbau der von ihm gegründeten Forschungs-GmbH geführt hat. Dabei ist eindeutig, daß die Gründung der GmbH eine Formsache aus besatzungsrechtlichen Rücksichten war, die dazu diente, den nach dem Westen verlagerten, für den Kläger fremden Betrieb treuhänderisch dem zu erhalten und wieder zuzuführen, der ihn im Zuge des Wiederaufbaues wieder aufnahm, sei es der alten KWG oder einer Nachfolgeorganisation der KWG oder irgendeiner staatlichen oder sonstigen Stelle. Die inzwischen aufgelöste und in Liquidation befindliche KWG will den Betrieb, auf dessen arbeitstechnische Zwecksetzung sie seit 1945 keinen Einfluß mehr nimmt, nicht mehr haben; die Max-Planck-Gesellschaft hat ihn nicht übernommen. Die Beklagte dagegen hat seit Jahren die ausgesprochene Absicht, ihn wegen der "Notwendigkeit und Wichtigkeit der in Geilweilerhof betriebenen Forschungen in ihre unmittelbare Trägerschaft zu übernehmen", hat ihn entsprechend etatisiert, maßgeblich finanziert und ihn faktisch durch entsprechende Ausgestaltung der Bindung der Förderungsmittel ähnlich wie einen Behördenbetrieb aufgezogen. Als einziges wesentliches Hindernis für die Überführung des Instituts in ihre unmittelbare Trägerschaft führt sie an, sie müsse noch klären, inwieweit sie den jetzt streitigen Ansprüchen des Klägers Rechnung tragen müsse oder nicht. Zieht man gegenüber diesen Umständen andererseits in Betracht, daß von der Forschungs-

GmbH es nahe liegt, daß sie ohne Fremdunterstützung eine hohle Form in der Hand des Klägers ist, der aber nicht Betriebsinhaber sein will, und daß sie bei einer massiven und möglicherweise ausschließlichen finanziellen Förderung durch die Beklagte ebenfalls eine hohle Form in der Hand der Beklagten ist, weil sie in ihrer faktischen Identität mit dem Kläger selbst und in ihrer bloßen treuhänderischen Funktion für den, der das Institut als Übrigbleibsel aus der Konkursmasse von 1945 endgültig an sich nimmt, ebenfalls keine wahre Entscheidung über den mit dem Institut verfolgten arbeitstechnischen Zweck trifft und nicht treffen kann, sondern weitgehend nur Zahlstelle und Verwaltungsbüro der Beklagten ist, dann muß es zum mindesten möglich erscheinen, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff der Betriebsinhaberschaft der Sache nach verkannt hat. Das verbietet es, aus seinen tatsächlichen Feststellungen die Schlußfolgerung zu ziehen, die Beklagte sei nicht Betriebsinhaberin geworden und mit dieser Begründung eine Schuldnerschaft der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Betriebsnachfolge auszuschließen.

6. Ergibt sich somit, daß das Landesarbeitsgericht nicht rechtsfehlerfrei einen Eintritt der Beklagten in Verbindlichkeiten, die möglicherweise die KWG dem Kläger gegenüber hatte, ausgeschlossen hat, so macht das die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung an die Vorinstanz notwendig. Dem Revisionsgericht ist eine eigene Entscheidung nicht möglich, weil es an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlt.

7. a) Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht zweckmäßigerweise zunächst zu prüfen haben, inwieweit dem Kläger der von ihm verfolgte Differenzanspruch gegen die KWG überhaupt zugestanden hat.

b) Für den Fall, daß es zu der Annahme kommt, dem Kläger sei der von ihm verfolgte Differenzanspruch von der KWG eingeräumt worden, wird es prüfen müssen, welche Bedeutung



- 18 -

dem Umstand zukommt, daß nach dem eigenen Vortrag des Klägers ihm dieser Anspruch von der KWG nur "bis auf weiteres" zugesagt worden sein soll. Es wird dabei in Betracht ziehen müssen, daß nach § 6 des Vertrages vom 23. September 1942 die gesamte damalige Vertragsabsprache zwischen dem Kläger und der KWG, also auch bezüglich der Berufungszulage, auf die Zeit bemessen worden ist, während der der Kläger die für den Institutsdirektor geschaffene staatliche Stelle bekleidete. Beide Umstände machen somit eine Prüfung erforderlich, ob mit dem Wegfall der vom Kläger bekleideten staatlichen Stelle des Leiters der Reichsrebenzüchtung überhaupt noch ein Arbeitsverhältnis zwischen der KWG und dem Kläger in Betracht zu ziehen ist. Sollte das zu verneinen sein, dann wird es auf die vom Landesarbeitsgericht bisher in den Vordergrund seiner Überlegungen gestellte Frage, ob die Beklagte kraft Betriebsnachfolge in ein Arbeitsverhältnis des Klägers mit der KWG eingetreten ist, nicht mehr ankommen können.

c) Sollte das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß dem Kläger die von ihm gegen die KWG in Anspruch genommenen Ansprüche auch noch 1945 zugestanden haben, so wird das Landesarbeitsgericht zweckmäßigerweise zunächst zu klären haben, inwieweit nach dem oben zu 5 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten gegen die Beklagte tatsächlich eine faktische Betriebsnachfolge hinter der KWG anzunehmen ist oder nicht. Es wird dabei darauf abstellen müssen, wer dem Institut in Geilweilerhof seine arbeitstechnische Zielsetzung insgesamt gegeben hat. Sollte das Landesarbeitsgericht das aus tatsächlichen Gründen bejahen, so wird es dabei das oben zu 4. dieser Entscheidungsgründe Ausgeführte des Weiteren zu beachten haben, ehe es einen Eintritt der Beklagten in etwaige arbeitsrechtliche Beziehungen des Klägers mit der KWG bejaht.

d) Den Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge - vgl. dazu BAG 5, 331 ff. und BAG AP Nr. 2 zu § 419 BGB Funktionsnachfolge - wird das Landesarbeitsgericht außer Betracht lassen

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



können; denn die Funktionsnachfolge setzt neben anderem voraus, daß der alte Funktionsträger entweder handlungsunfähig geworden oder weggefallen ist (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 419 BGB Funktionsnachfolge). Das ist nicht der Fall, weil der allenfallige alte Vertragspartner des Klägers, die KWG, zwar aufgelöst ist, aber sich noch in Liquidation befindet und bis dahin noch fortbesteht (§ 49 Abs. 2 BGB).

f) Dem Umstand, daß im Haushalt der Beklagten das Institut als Bundesinstitut etatisiert war, kommt eine selbständige rechtliche und für den Kläger anspruchsbegründende Bedeutung nicht zu, wie sich aus § 24 RHO klar ergibt (vgl. dazu Vialon, Haushaltsrecht, 2. Aufl., 1959, § 24 RHO Anm. 1 - 5).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Gröninger

Marg. Kempe

Dr. Paetsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

